

# Fraktion

im Ortsbeirat Gießen-Allendorf

---

## Vorlage an den Ortsbeirat Gießen-Allendorf

Vorlagennummer: **OBR/0322/2006**  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Datum: 29.08.2006

Amt: Geschäftsstelle Ortsbeiräte  
Aktenzeichen/Telefon:  
Verfasser/-in: Manfred Becker, FW-Fraktion

| Beratungsfolge       | Termin     | Zuständigkeit |
|----------------------|------------|---------------|
| Ortsbeirat Allendorf | 05.09.2006 | Entscheidung  |

### Betreff:

**Finanzierung der Baumaßnahme Untergasse;  
Antrag der FW-Fraktion vom 24.07.2006**

### Antrag:

Der Magistrat der Stadt Gießen wird gebeten, der Stadtverordnetenversammlung eine Magistratsvorlage zur Beschlussfassung vorzulegen:

1. Die in der Stadtverordnetenversammlung am 05. Dezember 2001 beschlossene Straßenbeitragssatzung wird außer Kraft gesetzt.
2. Ersatzweise zu 1. wird die Stadtverordnetenversammlung im Fall der Untergasse im Ortsteil Allendorf (Bauabschnitte II und III) dringend gebeten, gemäß § 5 Absatz 3 der Straßenbeitragssatzung, den Anteilsatz der Stadt auf 100% festzulegen und damit die anliegenden Grundstückseigentümer von Straßenbeiträgen freizustellen.

### Begründung:

zu 1.)

Bei Bebauung eines Grundstücks wurden und werden alle Grundstücksbesitzer zu Anliegergebühren herangezogen, die der Erstfinanzierung der notwendigen Infrastruktur wie Bürgersteige, Straßen, Abwasserkanäle usw. dienen.

Diese Infrastruktur wird anschließend von den Anliegern einer Straße, aber auch von allen anderen Bürgern aus dem gleichen oder aus anderen Orten genutzt und im Laufe der Zeit mehr oder weniger abgenutzt und beschädigt. Die Verursacher dieser Abnutzung sind nur zu einem Teil die Anlieger selbst. Insbesondere bei inner- und überörtlichem

Durchgangsverkehr ist der Anteil der Anlieger was die Abnutzung betrifft oft relativ gering. Deswegen führt jede Beteiligung der Anlieger an der Erneuerung oder dem Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen zu nicht zu vermeidenden Ungerechtigkeiten.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 05. Dezember 2001 mit großer Mehrheit verabschiedete Straßenbeitragssatzung kann diese grundsätzliche Ungerechtigkeit auch nicht beseitigen. Sie ist gut gemeint differenziert aufgebaut, führt in der praktischen Durchführung aber zu einer völligen Verwirrung des Bürgers, wird von diesem nicht verstanden und mit großer Mehrheit abgelehnt.

Allein die Frage ob es sich um einen Umbau (Erneuerung) oder Ausbau (Erweiterung), um Straßenunterhaltung oder Straßeninstandsetzung handelt, kann unsere Bürokratie vortrefflich beschäftigen. Für den Bürger handelt es sich hier um subjektive nicht nachvollziehbare Einordnungen, zumal davon auszugehen ist, dass unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchzuführende Baumaßnahmen meist aus einer Mischung der gerade genannten Kategorien bestehen.

Ähnliches gilt für die Differenzierungen nach Belastung durch Anliegerverkehr, bzw. inner- und überörtlichem Durchgangsverkehr. Hier wird grob schwarz-weiß gemalt, obwohl die Realität doch ausgesprochen farbig ist und Sondereinflüsse hinzukommen.

Die im § 8 der Straßenbeitragssatzung enthaltene Verteilung des Aufwandes ist völlig grotesk, hat mit dem Verursachungsprinzip kaum etwas gemein und mutet vielen betroffenen Bürgern weitere Ungerechtigkeiten zu. Auch hier zeigt sich, dass grundsätzliche Ungerechtigkeiten nicht durch mathematisch noch so geschickt ausgefeilte Verteilungsformeln beseitigt werden können. Die Verteilung des Aufwandsanteils per Losentscheid könnte nicht viel ungerechter sein.

Zusammengefasst ist die Umsetzung der Straßenbeitragssatzung von 2001 für den Bürger nicht nachvollziehbar. Der Ansatz, den Straßenanlieger bei der Finanzierung von öffentlichen Verkehrsanlagen direkt zu beteiligen, ist zum Scheitern verurteilt, da weder die Unterhaltung und Instandsetzung noch die Erneuerung oder Erweiterung den Anliegern wirklich verursachungsgerecht zugeordnet oder zum Teil zugeordnet werden können.

Die wahre Größe einer Volksvertretung zeigt sich auch darin, dass Sie gut gemeinte Vergangenheitsentscheidungen revidiert, wenn diese den Betroffenen in der Praxis weder nach dem Verursachungs-, noch nach dem Gerechtigkeitsprinzip und schon gar nicht nach dem Solidaritätsprinzip zugemutet werden können.

zu 2.)

Für den Fall, dass sich die Stadtverordnetenversammlung nicht zu einer kompletten Rücknahme der derzeit geltenden Straßenbeitragssatzung durchringen kann, sind im folgenden noch einmal die wesentlichen Gründe aufgeführt, die unseres Erachtens im

Falle „Untergasse im Ortsteil Allendorf“ eine Befreiung der anliegenden Grundstückseigentümer vom Straßenbeitrag unumgänglich machen:

- Das unter der Begründung zu 1.) grundsätzliche Gesagte trifft selbstverständlich auch im Falle Untergasse im Ortsteil Allendorf zu.
- Die Untergasse ist in der Vergangenheit jahrelang durch regelmäßige Transporte in die Kreismülldeponie über Gebühr strapaziert und abgenutzt worden. Die randvoll beladenen Müllfahrzeuge donnerten damals fast im Minutentakt durch die Untergasse. Die dadurch verursachten Schäden an und unter der Fahrbahndecke können nicht den anliegenden Grundstückseigentümern angelastet werden. Das gleiche gilt für den zeitweise erheblichen LKW-Verkehr zur Belieferung des Globus-Marktes in Wetzlar-Dutenhofen.
- Für den von der Maßnahme in der Untergasse Betroffenen kann es nicht verständlich sein, dass er zahlen soll, während die Hüttenbergstraße, zu Recht, beitragsfrei saniert wurde.
- Das gleiche gilt für die beitragsfreien Baumaßnahmen in der Frankfurter Straße, der Wetzlarer Straße, der Licher Straße, der Grünberger Straße und in der Markwaldsiedlung.
- Der alte Ortskern in Allendorf ist als typisches Straßendorf ausgeprägt. An der Straße liegen die Schmalseiten der Grundstücke an, die von der Straße weg relativ lang und teilweise sehr groß sind. Die nach der Grundstücksfläche vorgesehene Verteilung des Aufwands nach § 8 der Straßenbeitragsatzung führt allein aus diesem Grund zu weiteren unververtretbaren Ungerechtigkeiten.
- Durch den Kanal der Untergasse fließen nicht nur die Abwässer der Anwohner. Es werden auch die der Obergasse und Friedhofstraße durchgeleitet. Gleiches oder ähnliches gilt auch für Wasser- und Stromleitungen sowie Telefonkabel.
- Viele Grundstücksbesitzer deren Familien seit Menschengedenken in der Untergasse wohnen, sind bei Aufrechterhaltung des Straßenbeitragspflicht an den Grenzen Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, bzw. finanziell überfordert.
- Durch die für alle Haushalte anfallenden Gebühren für Wasser, Abwasser und Strom sollten eigentlich die Kosten für die Instandhaltung oder Sanierung der Leitungsnetze abgedeckt sein. Soll hier der Bürger zweimal zahlen. Hier sind die Versorger gefragt, die sich in den letzten Jahren nicht gerade durch Preiszurückhaltung auszeichnen und Gewinne einfahren, die, zum Beispiel bei den Stadtwerken, zu einem erheblichem Teil auch der Stadt Gießen wieder zugute kommen.

Selbstverständlich gehen wir bei der Antragstellung mit gesundem Menschenverstand davon aus, dass die Brückenerneuerung in der Untergasse nicht auch noch den Anwohnern angelastet werden soll.

gez.

Manfred Becker

Fraktionsvorsitzender